

Strukturförderprogramm des Landes Rheinland-Pfalz

Einrichtungen und Initiativen der Freien Szene ermöglichen es landesweit, dass Menschen Kunst und Kultur in ihrer ganzen Bandbreite erleben und sich selbst kulturell einbringen können. Dies ist in größeren Städten der Fall, insbesondere aber auch in ländlichen Gebieten, in denen sie maßgeblich zur kulturellen Teilhabe von Menschen unterschiedlichen Alters und verschiedener persönlicher Hintergründe beitragen. Die Kulturarbeit unterliegt dabei einem steten Wandel: Zielgruppen und deren Interessen verändern sich. Viele Einrichtungen selbst stehen vor einem Generationenwandel. Die Digitalisierung und der Anspruch einer Umwelt und Klima respektierenden Kulturarbeit sind weitere Beispiele für aktuelle Aufgaben, vor denen zahlreiche Kultureinrichtungen und -akteure stehen. Mit dem Strukturförderprogramm sollen Einrichtungen und Initiativen der Freien Szene Maßnahmen ergreifen können, um die Vielfalt kultureller Angebote bewahren, vor dem Hintergrund aktueller Anforderungen Programme aber auch weiterentwickeln und neue Inhalte und Formate auf den Weg bringen zu können. Mit gezielten Maßnahmen soll die kulturelle Infrastruktur im Land so gefördert und gestärkt werden. Ziel ist es, sie in nachhaltigen strukturellen Veränderungsprozessen zu unterstützen, die ihnen auch langfristig eine wirtschaftlich tragfähige Basis ermöglichen. Dies bezieht die Entwicklung und Umsetzung digitaler Strategien und räumliche Veränderungen ebenso ein wie Qualifizierungsmaßnahmen beispielsweise für verbesserte Arbeitsprozesse oder die Entwicklung eines neuen künstlerischen Schwerpunktes im Rahmen eines Konzeptes. Die Fördermaßnahme soll es den Kultureinrichtungen ermöglichen, ihre Tätigkeit den Anforderungen an eine zeitgemäße Kulturarbeit anzupassen, Programme weiterzuentwickeln und neue Publika anzusprechen. Übergeordnetes Ziel ist es, möglichst vielen Menschen - insbesondere in ländlichen Räumen - eine kulturelle Teilhabe zu ermöglichen.

Anträge für das laufende Haushaltsjahr können zum 31.01. oder zum 31.07. des Jahres eingereicht werden.

Für die Umsetzung des Programms werden folgende **Vollzugshinweise** erlassen:

**Förderprogramm für die Gewährung von Zuwendungen für
strukturfördernde Maßnahmen bei Trägern kulturpolitisch bedeutsamer
Einrichtungen und Projekte der Freien Szene (Strukturförderprogramm)**

Vollzugshinweise

(Stand: 02.05.2025)

1. Was soll mit dem Förderprogramm erreicht werden?

Zweck dieses Förderprogramms ist es, die künstlerische und kulturelle Vielfalt in Rheinland-Pfalz zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln. Das Land unterstützt Einrichtungen und Initiativen der freien Kulturszene dabei, Maßnahmen der **Modernisierung und Verbesserung der kulturellen Infrastruktur in Form kulturbezogener Investitionen** sowie der **Professionalisierung und der inhaltlichen Weiterentwicklung** der Kulturarbeit durchzuführen. Das Land möchte Antragsteller unterstützen, die mit **innovativen Ideen** Kulturarbeit für heute und morgen wirtschaftlich tragfähig, teilhabeorientiert und ökologisch nachhaltig gestalten wollen.

2. Was wird mit diesem Förderprogramm gefördert?

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das für Kultur zuständige Ministerium, gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für

a) Ausstattungsmaßnahmen

Gefördert werden kann der Erwerb von Ausstattungsgegenständen, deren Anschaffung erforderlich ist, um Kulturarbeit von Einrichtungen und Initiativen der Freien Szene weiter zu ermöglichen oder zu deren deutlicher Verbesserung beizutragen. Im Antrag ist darzulegen, welche Zielsetzung mit der jeweiligen Ausstattungsmaßnahme verfolgt wird (bspw. die Weiterentwicklung der künstlerischen Qualität, die Digitalisierung von Arbeitsprozessen oder ein energieeffizientes und nachhaltiges Arbeiten). Ausstattungsmaßnahmen umfassen insbesondere Bereiche wie Veranstaltungs- und Bühnentechnik, Inventar für Zuschauer- und Aufführungsräume und die Organisation des Kulturbetriebs.

b) kleinere Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen¹

Ferner sind Zuwendungen für kleinere Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen möglich, die Erhalt, Ausbau oder Modernisierung dienen und insbesondere auf eine größere Besucherfreundlichkeit, Barrierefreiheit und Energieeffizienz zielen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Bilanz. Die Notwendigkeit solcher Maßnahmen ist anhand öffentlich-rechtlicher Auflagen und Anforderungen im Antrag darzulegen. Nicht zuwendungsfähig sind bauliche Investitionen in kommunalen Gebäuden, Ausgaben für den Grunderwerb von Gebäuden und Grundstücken ebenso wie Schönheitsreparaturen und Wartungsarbeiten.

c) Maßnahmen der Professionalisierung

Hierunter fallen Maßnahmen, die die im Antrag zu begründende inhaltliche Weiterentwicklung von Einrichtungen und Initiativen der Freien Szene zum Gegenstand haben. Förderfähig sind beispielsweise Coachings und Coachinghonorare sowie Weiterbildungsmaßnahmen, die zur Modernisierung der Programmentwicklung, Vermittlung interkulturellen Know-hows, einer verbesserten Mittelakquise oder der Professionalisierung der Öffentlichkeitsarbeit mittels neuer Medien und Techniken beitragen.

d) Konzeptförderungen

Hierunter fallen Maßnahmen zur Umsetzung von Konzepten bzw. langfristiger Konzeptionen, die umfassende inhaltliche Veränderungsprozesse von Einrichtungen und Initiativen der Freien Szene zum Ziel haben. Diese tangieren etwa Fragen der künstlerischen Neuausrichtung, der Organisation eines Generationenwechsels, der Gewinnung neuer Zielgruppen, einer professionellen Spenden- und Sponsorengewinnung, der Entwicklung eigener Wirkstätten zu Dritten Orten und andere Schwerpunkte. Zudem fällt hierunter die Konzeptentwicklung von neuen Kulturinitiativen (im Sinne einer Anschubfinanzierung), die dem Aufbau überzeugender Kulturprogramme dient. Im Antrag sind Ziele, Strategien und

¹ Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss zur Beantragung kleinerer Baumaßnahmen entweder

- Eigentümer bzw. Eigentümerin der Immobilie sein

oder

- über einen Erbpachtvertrag mit einer Restlaufzeit von mindestens zehn Jahren verfügen

oder

- bei gemieteten Immobilienobjekten über einen Zeitvertrag mit einer Restlaufzeit von mindestens zehn Jahren verfügen. Eine Einwilligung des Vermieters/der Vermieterin zur Durchführung der beantragten kleineren Baumaßnahme ist vorzulegen.

Maßnahmen ausführlich darzulegen.

Professionelle freie Theater und professionelle freie Ballettcompagnien aus Rheinland-Pfalz, die bereits einen Antrag auf Förderung im Rahmen der „Konzeptionsförderung“ gestellt haben und deren Antrag abgelehnt wurde, sind nicht berechtigt, denselben Antrag erneut als Maßnahme der Konzeptförderung einzureichen.

3. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind insbesondere juristische Personen des öffentlichen oder Privatrechts sowie GbRs, die Träger von nicht-kommerziellen Kultureinrichtungen und kulturell bedeutsamen Initiativen der Freien Szene sind, die ihren Hauptsitz in Rheinland- Pfalz haben und die ihre kulturelle Tätigkeit im Land entfalten.

Förderfähig sind darüber hinaus weitere Einrichtungen und Initiativen wie beispielsweise Kunstvereine, nicht-staatliche Museen und in begründeten Ausnahmefällen Einrichtungen, die im Bereich der kulturellen Bildung wirken und darüber hinaus Angebote für eine breite Öffentlichkeit anbieten und sofern sie eine mehrjährige Tätigkeit in Rheinland-Pfalz nachweisen können.

Die Rechtsform ist im Antrag anzugeben und auf Verlangen die Satzung o.ä. vorzulegen.

4. Welche Voraussetzungen muss ein Zuwendungsempfänger/eine Zuwendungsempfängerin erfüllen?

Weitere Voraussetzungen für eine Landesförderung sind:

- dass es sich um einzelne **abgrenzbare Maßnahmen gemäß Punkt 2 a-d** der Vollzugshinweise handelt
- Der/die Zuwendungsempfänger/in muss die Kriterien der Antragsberechtigung unter Nr. 3 erfüllen und nachweisen.
- Die geleistete Kulturarbeit hat eine **nachvollziehbare kulturelle Bedeutung für das Land** oder zumindest für eine größere Region
- der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin weist eine **ordnungsgemäße Geschäftsführung** aus, die in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen

- die **Sicherung der Gesamtfinanzierung** der Maßnahme ist bei der Antragstellung nachzuweisen. Ein **Kosten- und Finanzierungsplan** ist dem Antrag beizufügen
- **Ausgaben sind** entsprechend Nr. 3.2 der Allgemeinen Kulturförderrichtlinie ausschließlich **Geldleistungen**, deren projektbezogene Verwendung durch Ausgabenbelege **nachzuweisen** ist. Unentgeltlich erbrachte **ehrenamtliche Leistungen können** als Eigenmittel in angemessenem Umfang **anerkannt werden**; diese sind jedoch in gleicher Höhe sowohl auf Einnahme- als auch auf Ausgabenseite zu veranschlagen und explizit nachzuweisen

5. Wie hoch ist die Förderung und was ist förderfähig?

Förderfähig sind die durch Ausgabenbelege nachgewiesenen bzw. nachweisbaren Personal- und Sachausgaben, die für die Realisierung der beantragten Maßnahme erforderlich sind.

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als **nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer Höhe von maximal 10.000 € p.a. gewährt**. In Ausnahmefällen kann eine höhere Förderung gewährt werden. Berücksichtigt werden können nur Anträge, die Fördermittel in Höhe von mind. 2.000 € beantragen.

Im Falle einer **Konzeptförderung können Fördermittel überjährig, maximal allerdings für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren** und vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, in Aussicht gestellt werden. Auch bei einer Inaussichtstellung für eine überjährige Konzeptförderung ist für jedes Haushaltsjahr ein gesonderter, vollständiger Antrag einzureichen.

Die Höhe der Landeszuwendung je Maßnahme, einschließlich eventueller Mittel aus Landesstiftungen, ist in der Regel auf **maximal 50 v.H. der als förderfähig anerkannten Ausgaben** begrenzt. Ausnahmen sind zu begründen. **Bei der Antragstellung ist die Sicherung der Gesamtfinanzierung zu belegen**. Hierbei sind Eigenmittel ebenso zu berücksichtigen wie die Förderung durch Dritte. Insbesondere eine angemessene Förderung von kommunaler Seite, idealerweise in Höhe der Landesförderung, ist anzustreben.

Die Förderung wird in der Regel als Festbetragsfinanzierung ausgewiesen. Eine

Festbetragsfinanzierung kommt u.a. dann nicht in Betracht, wenn zurückliegende Verwendungsnachweise der Antragstellerin/des Antragstellers nicht fristgerecht vorgelegt wurden oder zu Rückforderungen berechtigten. Sollte es bei einer Festbetragsfinanzierung dennoch zu späteren Einnahmeerhöhungen und/oder Minderausgaben kommen, darf auch bei der Festbetragsfinanzierung die Landeszuwendung nicht höher sein als die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; ansonsten ist die Landeszuwendung entsprechend zurückzuerstatten.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den Einzelheiten der jeweiligen Maßnahme und den verfügbaren Haushaltsmitteln. Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die nach dem Prinzip der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zur Erlangung des Zuwendungszwecks zu tätigen sind.

Bei der Förderung können auch Bundesförderungen berücksichtigt werden. Eigenmittel, die Kulturschaffende hier erbringen müssen, können im Rahmen einer Ko-Förderung vom Land übernommen werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Um mit den vorhandenen Mitteln möglichst viele Maßnahmen fördern zu können, wird pro Antragstellerin/Antragsteller pro Jahr in der Regel nur ein Projektantrag zugelassen. Abweichungen sind hiervon möglich im Bereich der Konzeptförderung, die über ein Haushaltsjahr hinausgehen kann. Auch im Rahmen der Konzeptförderung ist für jedes Haushaltsjahr ein separater Antrag auf Förderung zu stellen.

Für das Förderprogramm werden Mittel für nicht rückzahlbare Zuwendungen im Haushalt bereitgestellt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus den gewährten Zuwendungen können keine Rückschlüsse auf eine künftige Förderung im bisherigen oder anderen Umfang gezogen werden.

6. Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Anträge auf Förderung nach diesen Vollzugshinweisen sind zu richten an die **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier, Referat Kulturförderung, Willy- Brandt-Platz 3, 54290 Trier**. Anträge für das laufende Haushaltsjahr **sind zum 31.01. oder 31.07. des Jahres an die ADD** zu richten. Dem für Kultur zuständigen **Ministerium ist zeitnah eine Kopie** zuzuleiten.

Die Antragsunterlagen stehen Ihnen unter dem Punkt» Kultur fördern / Strukturförderprogramm« unter folgendem Link zum Download zur Verfügung:
<https://kulturland.rlp.de/de/kultur-foerdern/foerderprogramme/>

Ein Antrag umfasst:

- ein vollständig ausgefülltes **Antragsformular (s. Anlage 1)**,
- eine **aussagekräftige Beschreibung der eigenen Einrichtung** oder der eigenen Initiative (unter Angabe von Hinweisen zu u.a. Akteuren, Programm, bisher realisierten Projekten, Zielen, Rechtsform),
- eine **Beschreibung und Begründung der geplanten Maßnahme**, inklusive Beschreibung, welche zu fördernde Maßnahme konkret ergriffen werden soll und welchem Maßnahmentyp sie zuzuordnen ist (Ausstattungsmaßnahme, kleinere Bau- oder Instandhaltungsmaßnahme, Maßnahme der Professionalisierung, Maßnahme im Rahmen der Konzeptförderung),
- **den Beginn und das Ende der Projektumsetzung** (mit Bezug auf das jeweilige Haushaltsjahr),
- die **Projektziele** (z.B. im Hinblick auf die Ansprache und Gewinnung neuer Zielgruppen, die Verbesserung der strukturellen/inhaltlichen Qualität des künstlerischen Angebots, Besucherfreundlichkeit, Umsetzung eines geplanten Generationenwechsels, Weiterqualifizierung von Mitarbeitenden, Digitalisierung, ökologische Nachhaltigkeit von Kulturarbeit etc. – s. hierzu die Ausführungen unter 2 a-d),
- eine Beschreibung, die darstellt, wie die beabsichtigten **Ziele** durch die beantragte Maßnahme **erreicht** werden sollen? (Bitte benennen Sie verschiedene Indikatoren, mit denen die Zielerreichung überprüft werden kann,

z. Bsp. durch Erhöhung/Verbesserung der Anzahl kultureller/künstlerischer Aktivitäten, der Besucherzahlen, der Anzahl von Kooperationspartnerinnen und -partnern),

- die **Bedeutung** des geplanten Projekts **für das Land Rheinland-Pfalz** bzw. eine größere Region des Landes,
- sofern eine **Konzeptförderung** beantragt wird, ist das geplante Vorhaben zu den aufgeführten und ggf. weiteren Punkten entsprechend **ausführlicher** darzustellen. (Es ist darzustellen, welche Ziele im Projektzeitraum erreicht werden sollen. Wie sehen hier Meilensteine aus? Wer übernimmt die Betreuung des Vorhabens? Welche Anwendungs- und Vermittlungsformate sollen im Vordergrund stehen?) sowie
- einen vollständig ausgefüllten **Kosten- und Finanzierungsplan** unter Angabe der gültigen Bankverbindung der Antragstellerin/des Antragstellers und
- die notwendigen **Angaben zur Rechtsform** (s. Anlage 5, Formular Rechtsform Antragsteller‘).

Angebote und Kostenermittlungen sind nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde vorzulegen. Hinweis: bei allen Aufträgen und Anschaffungen, die einen Auftragswert i.H.v. 10.000 € netto übersteigen, sind vom Antragstellenden jeweils mindestens drei Vergleichsangebote und Kostenermittlungen einzuholen. Nur das wirtschaftlichste Angebot ist für die Kalkulation der Ausgaben zu berücksichtigen.

Das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten.

Ist der Projektträger vorsteuerabzugsberechtigt, sind nur die Netto-Beträge der getätigten Ausgaben zuwendungsfähig. Gezahlte Mehrwertsteuer kann gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden. Wenn eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt, können bei der Kalkulation der Ausgaben nur die Netto-Beträge berücksichtigt werden.

Für die Ergänzung unvollständiger Anträge kann die ADD eine angemessene Nachfrist einräumen, innerhalb derer die fehlenden Angaben, auch zum Inhalt des Projektantrags selber, nachzureichen sind. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird der Antrag abgelehnt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier prüft jeden Antrag auf formale und rechnerische Richtigkeit. Zur formalen Richtigkeit gehören insbesondere die Vollständigkeit der erforderlichen Angaben und Unterlagen sowie die Zulässigkeit und Angemessenheit der geltend gemachten Ausgabepositionen. Dieses Vorprüfergebnis teilt sie dem für Kultur zuständigen Ministerium mit. Das Vorprüfergebnis enthält auch einen Vorschlag zur Höhe der Zuwendung und zur Finanzierungsart.

Auf der Grundlage der Vorprüfung durch die ADD gibt das für Kultur zuständige Ministerium eine fachliche Bewertung des beantragten Projekts ab. Diese Bewertung kann auch einen eigenen vom Vorschlag der ADD abweichenden Vorschlag zur Höhe der Zuwendung und zur Finanzierungsart enthalten. Abweichungen vom Vorschlag der ADD sind zu begründen. Bei der fachlichen Bewertung kann sich das für Kultur zuständige Ministerium der Fachkompetenz Dritter bedienen.

Die endgültige Bewilligung einer Zuwendung erfolgt durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier als Bewilligungsbehörde. Im Bewilligungsbescheid und den zugehörigen Anlagen werden die Details der Bewilligung und die daran geknüpften Auflagen und Bedingungen sowie die Nachweispflicht (Verwendungsnachweisführung) festgelegt.

7. Karenzzeit-Regelung

Im Anschluss an die Bewilligung von Fördermitteln im Rahmen des Strukturförderprogramms des Landes Rheinland-Pfalz gilt eine einjährige Karenzzeit. Die Karenzzeit bezieht sich auf das der Bewilligung folgende Haushaltsjahr. Während der Karenzzeit sind Einrichtungen, die bereits eine Förderung über das Strukturförderprogramm erhalten haben, von der Antragstellung ausgeschlossen. Diese Regelung dient der Sicherstellung einer nachhaltigen Umsetzung der geförderten Maßnahmen und der effizienten Nutzung der bereitgestellten Fördermittel. Eine Ausnahme gilt für Anträge, die eine Maßnahme im Rahmen der Konzeptförderung betreffen und bei der mit dem Erstantrag eine Überjährigkeit beantragt wurde.

8. Was ist noch wichtig zu wissen?

Das für Kultur zuständige Ministerium wird unter Beteiligung der Bewilligungsbehörde im regelmäßigem Turnus die bis dahin gemachten Erfahrungen auswerten und auf dieser Grundlage ggfls. diese Vollzugshinweise überarbeiten.